

Dorfinitiative Gereonsweiler 2015 e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: "Dorfinitiative Gereonsweiler 2015 e.V."
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
3. Sitz des Vereins ist 52441 Linnich-Gereonsweiler.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Landschaftspflege und des Umweltschutzes. Ferner werden die Heimatpflege und Heimatkunde gefördert.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Maßnahmen zur Pflege von Wanderwegen

Bau und Aufstellung von Bänken

Maßnahmen zum Erhalt der Naturlandschaft

Beschaffung von zweckgerichteten Unterstützungen

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot der Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung

der geschäftsführende Vorstand

der erweiterte Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden einberufen und geleitet; im Fall seiner/ihrer Verhinderung durch den/die Kassierer/in bzw. Geschäftsführer/in. Die Einladung hat unter Mitteilung der Tagesordnung zwei Wochen vorher schriftlich oder über Internet mittels elektronischer Post an alle Mitglieder zu erfolgen.

Eine Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal eines jeden Jahres erfolgen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand es für notwendig erachtet.

Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl des Vorstandes. Sie befindet über alle grundsätzlichen Fragen der Vereinsarbeit, die Festsetzung von Beiträgen, die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes, ferner die Beschlussfassung von Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereines.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die einfache Mehrheit entscheidet.

Beschlüsse der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

Bei der jährlichen Hauptversammlung sind jeweils für ein Jahr von den Mitgliedern 2 Kassenprüfer zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 12 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB ist:

der/die Vorsitzende
der/die Geschäftsführer/in
der/die 1. Kassierer/in.

Sie sind dafür verantwortlich, dass der Verein im Sinne der Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung geführt wird. Jeweils zwei der v. g. Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

dem/der 2. Kassierer/in
dem/der Pressesprecher/in
dem/der Schriftführer/in
dem/der Beisitzern/in

Die Amtszeit beträgt grundsätzlich 2 Jahre. Bei der Wahl des ersten Vorstandes wird der/die Geschäftsführer/in, der/die 2. Kassierer/in und der/die Schriftführer/in für 1 Jahr gewählt.

Der Vorstand wird mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Eine Abwahl eines Vorstandsmitglieds ist durch die Mitgliederversammlung nur zulässig, wenn grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordentlichen Geschäftsführung nachgewiesen wird.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 13 Finanzen

Im Innenverhältnis gilt:

Ausgaben bis zu einer Höhe von 500,00 EUR werden von einzelnen Vorstandsmitgliedern in Absprache mit dem Vorsitzenden oder dem 1. Kassierer getätigt. Rechnungen und Quittungen sind von zwei Vorstandsmitgliedern gegenzuzeichnen.

Ausgaben, die eine Höhe von 500,00 EUR überschreiten, bedürfen der Mehrheit des Vorstands.

§ 14 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit erfolgen.

Anträge auf Satzungsänderungen sind beim Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 15 Mittelverwendung bei Auflösung des Vereins

Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen ist zunächst zur Abdeckung von eventuellen Verbindlichkeiten zu verwenden. Das verbleibende Restvermögen fällt der Profinos gGmbH Düren zu, mit der Auflage, dies im satzungsgemäßen Sinne für den Ort Gereonsweiler zu verwenden.

§ 16 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist das Amtsgericht Jülich.